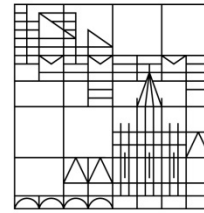


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 39/2016**

**Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte, neu: Geschichtswissenschaft**

**Vom 21. Juli 2016**

**Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte, neu: Geschichtswissenschaft**

**vom 21. Juli 2016**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die nachstehende Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte, neu: Geschichtswissenschaft, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 21. Juli 2016 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge erhalten die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte, neu: Geschichtswissenschaft folgende Fassung:

|                                                                                                                                                                                             |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <p><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></p> <p><b>Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge</b></p> <p><b>Fach GESCHICHTSWISSENSCHAFT</b></p> | <p><b>B 6.18</b></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|

(in der Fassung vom 21. Juli 2016)

**§ 1 Studienumfang**

(1) Im Master-Studiengang Geschichtswissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 9 cr im Ergänzungsbereich in Form eines studienbezogenen Praktikums.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 2 Studieninhalte**

(1) Es müssen die Module 1-8 erfolgreich absolviert werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Sie stehen in der Regel in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

(3) Im Rahmen der Module 1-6 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Modulhandbuch festgelegten Lernziele des jeweiligen Moduls und wird je nach Arbeitsaufwand mit 3, 6 oder 9 cr bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen.

(4) Ein Auslandssemester oder ein Auslandsjahr ist erwünscht. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthalts erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den dadurch ersetzten Leistungen besteht.

(5) In den folgenden Modulen sind im Masterstudiengang Geschichtswissenschaft Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen:

## I. Praxis und Theorie

### Modul 1: Master-Forum

| Veranstaltung  | StL/PL | cr |
|----------------|--------|----|
| 3 Master-Foren | StL    | 3  |

Die Studierenden besuchen vom ersten Semester an jedes Semester ein für alle Master-Studierenden (und nur diese) angebotenes „Master-Forum“. Das Modul ist abgeschlossen, wenn drei dieser Foren besucht wurden. Der Besuch jedes Forums wird mit je einem ECTS-cr angerechnet.

### Modul 2: Praxis Geschichtswissenschaft: Medien, Technik, Sprache

#### Modul 2a

In diesem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 cr zu erwerben. Die Lehrveranstaltungen können aus den Bereichen der historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Archivkunde, Statistik, etc.), der Ausstellungspraxis, der Mediengeschichte sowie historischen Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Informatik frei gewählt werden. Ersatzweise können Sprachkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen angerechnet werden. Unter den Veranstaltungen muss eine Exkursion sein.

| Veranstaltung                                | StL/PL | cr |
|----------------------------------------------|--------|----|
| Lehrveranstaltungen, darunter eine Exkursion | StL/PL | 9  |

#### Modul 2b

In diesem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 cr zu erwerben. Dabei sollen Sprachkursen und fremdsprachige Lehrveranstaltungen gewählt werden. Ersatzweise können Veranstaltungen aus den Bereichen der historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Archivkunde, Statistik, etc.), der Ausstellungspraxis, der Mediengeschichte sowie historischen Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Informatik frei gewählt werden.

| Veranstaltung       | StL/PL | cr |
|---------------------|--------|----|
| Lehrveranstaltungen | StL/PL | 9  |

## **Modul 3: Theorieorientierte Geschichtswissenschaft**

### **Modul 3a**

In diesem Modul werden problem- und epochenorientierte Veranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt auf historischer Theorie gewählt (z.B. Oral history, Historische Anthropologie). Die Auswahl dieser Veranstaltungen kann mit Blick auf den Schwerpunkt (siehe unten Punkt II.) erfolgen.

| <b>Veranstaltung</b> | <b>StL/PL</b> | <b>cr</b> |
|----------------------|---------------|-----------|
| Lehrveranstaltungen  | PL            | 6         |

### **Modul 3b**

In diesem Modul werden problem- und epochenorientierte Veranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt auf historischer Theorie gewählt (z.B. Oral History, Historische Anthropologie). Die Veranstaltungen können auch aus anderen Fächern als Geschichte stammen. Die Auswahl dieser Veranstaltungen kann mit Blick auf den Schwerpunkt (siehe unten Punkt II) erfolgen.

| <b>Veranstaltung</b> | <b>StL/PL</b> | <b>cr</b> |
|----------------------|---------------|-----------|
| Lehrveranstaltungen  | PL            | 9         |

## II. Schwerpunkte

Das Fach Geschichte bietet verschiedene Schwerpunktbereiche an, insbesondere die Schwerpunkte Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts.

Das Fach kann weitere Schwerpunkte anbieten.

Die Studierenden wählen zu Beginn ihres Master-Studiums einen solchen Bereich als **Schwerpunktvertiefung**. Außerdem wählen sie aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten eine/n Betreuer/in. Die Wahl des Schwerpunktbereiches und der Betreuerin/des Betreuers sind dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte bis zum Ende des ersten Semesters mitzuteilen. Der Schwerpunktbereich und/oder der/die Betreuer/in können auf Antrag des/der Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters gewechselt werden; der Wechsel ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

### Modul 4a: Oberseminar

Das Modul besteht aus einem Oberseminar aus dem gewählten Schwerpunkt.

| Veranstaltung | StL/PL | cr |
|---------------|--------|----|
| Oberseminar   | PL     | 9  |

### Modul 4b: Kolloquien

Im Modul sollen Kolloquien aus dem gewählten Schwerpunkt besucht werden; ersatzweise können andere historische Lehrveranstaltungen gewählt werden.

| Veranstaltung                   | StL/PL | cr |
|---------------------------------|--------|----|
| Historische Lehrveranstaltungen | StL/PL | 3  |

### Modul 4c: Historische Lehrveranstaltungen

Im Modul werden historische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunkt besucht.

| Veranstaltung                   | StL/PL | cr |
|---------------------------------|--------|----|
| Historische Lehrveranstaltungen | StL    | 9  |

### **Modul 5: Schwerpunkterganzung**

Im Rahmen der Schwerpunkterganzung sind ein Oberseminar sowie studienbegleitende Studien- und Prufungsleistungen im Umfang von 9 cr zu erbringen, darunter mindestens eine Prufungsleistung. Die Veranstaltungen sind frei wahlbar, durfen aber nicht dem gewahlten Schwerpunkt zugeordnet sein.

#### **Modul 5a: Oberseminar**

| <b>Veranstaltung</b> | <b>StL/PL</b> | <b>cr</b> |
|----------------------|---------------|-----------|
| Oberseminar          | PL            | 9         |

#### **Modul 5b**

| <b>Veranstaltung</b> | <b>StL/PL</b> | <b>cr</b> |
|----------------------|---------------|-----------|
| Lehrveranstaltungen  | StL/PL        | 9         |

### **Modul 6: Forschungskonzept (6 cr)**

Die Studierenden fertigen in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin im dritten Semester ein Forschungskonzept an, das sich auf die Master-Arbeit bezieht.

Studierende, die entsprechend § 5 Lateinkenntnisse nachholen, fertigen das Forschungskonzept spatestens im funften Fachsemester an.

|                   | <b>PL/StL</b> | <b>cr</b> |
|-------------------|---------------|-----------|
| Forschungskonzept | StL           | 6         |

### **III. Erganzungsbereich**

#### **Modul 7: Berufliche Praxis (9 cr)**

|           | <b>PL/StL</b> | <b>cr</b> |
|-----------|---------------|-----------|
| Praktikum | StL           | 9         |

## **IV. Abschlussprüfung (30 cr)**

### **Modul 8: Abschlussprüfung**

| <b>Prüfungsleistung</b> | <b>cr</b> |
|-------------------------|-----------|
| Master-Arbeit           | 20        |
| Mündliche Prüfung       | 10        |

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Hochschullehrer/innen
2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen können die Abschlussarbeit, die Abschlussklausur sowie die mündliche Abschlussprüfung in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst bzw. abgelegt werden.

### **§ 5 Lateinkenntnisse**

Wenn das Latinum oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden können, muss der Nachweis spätestens bis zum Anfang des 3. Semesters erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb der Lateinkenntnisse verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag kann der/die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Latinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte.



## **§ 6 Studienberatung**

Nach dem zweiten Semester des Master-Studiums muss eine ausführliche Studienberatung stattfinden. Der/die Studierende kann den Berater/die Beraterin aus dem Kreis der hauptamtlich in der Fachgruppe Geschichte Lehrenden auswählen. Über die Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem verbucht wird. Sie muss bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

## **§ 7 Praktikum**

Es muss eine dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge von mindestens acht Wochen durchgeführt werden.

## **§ 8 Master-Prüfung**

### **(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-5 und 8 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wenn in einem Modul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Modulnote stets die in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrunde gelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls.
- (b) Außerdem sind Studienleistungen im Schwerpunktbereich (in Form des Forschungskonzeptes, Modul 6) und im Ergänzungsbereich (Praktikum, Modul 7) zu erbringen.

### **(2) Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung umfasst die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Für die bestandene Master-Arbeit werden 20 ECTS-Credits und für die bestandene mündliche Abschlussprüfung 10 ECTS-Credits vergeben.

### *(a) Master-Arbeit*

Das Thema der Master-Arbeit ist aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu wählen. Voraussetzung für seine Vergabe ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich (Module 4a und 4b) im Umfang von insgesamt 12 cr, der Nachweis von weiteren Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1-5 im Umfang von 21 cr sowie die Anfertigung des Forschungskonzeptes (Modul 6).

Die Master-Arbeit soll im vierten Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Master-Arbeit wird mit 20 cr bewertet.

Studierende, die entsprechend § 5 Lateinkenntnisse nachholen, sollen die Master-Arbeit im sechsten Fachsemester anfertigen.

### *(b) Mündliche Prüfung*

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Master-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert eine Stunde. Sie erstreckt sich auf vier Themenbereiche, von denen zwei dem gewählten Schwerpunktbereich entnommen sein müssen. Sie dürfen sich nicht mit dem Themenfeld der Master-Arbeit überschneiden oder berühren. Die vier Spezialgebiete werden vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung zwischen Kandidaten und Prüfern vereinbart und bei der Anmeldung durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

### (3) Bildung der Gesamtnote

- (a) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 und 2 geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (b) Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1 a) gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 60 % in die Gesamtnote ein, die Note der Masterarbeit mit 30 % und die Note der mündlichen Prüfung mit 10%.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte in der Fassung vom 13. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 61/2006), zuletzt geändert am 6. August 2010 (Amtl. Bkm. 37/2010), vorbehaltlich Absatz 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; auf Antrag können sie es auch nach diesen Bestimmungen für den Master Geschichtswissenschaft fortsetzen.

## **Anlage Studienplan“**

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Konstanz, 21. Juli 2016  
gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –

## Anlage

### **Studienplan (nicht verbindlich):**

#### **1. Semester (31 cr; 5 LV und Exkursion)**

Master-Forum (1 cr)  
eine Veranstaltung aus Modul 2 (6 cr)  
eine Veranstaltung aus Modul 3 (6 cr)  
Oberseminar im Schwerpunktbereich (9 cr)  
zwei Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt, darunter eine Exkursion (9 cr)

#### **2. Semester (31 cr; 4 LV und Praktikum)**

Master-Forum (1 cr)  
eine Veranstaltung aus Modul 2 (6 cr)  
eine Veranstaltung aus Modul 3 (6 cr)  
Oberseminar als Schwerpunktergänzung (9 cr)  
Praktikum (9 cr)

#### **3. Semester (25 cr; 5 LV und Forschungskonzept)**

Master-Forum (1)  
zwei Veranstaltungen aus Modul 2 (insgesamt 6 cr)  
eine Veranstaltung aus Modul 3 (3 cr)  
hist. Lehrveranstaltungen als Schwerpunktergänzung (9 cr)  
Forschungskonzept (6 cr)

#### **4. Semester (33 cr; eine LV, Masterarbeit, mdl. Prüfungen)**

Kolloquium im Schwerpunkt (3 cr)  
Abschlussprüfungen (30 cr)